

## L 18 AS 1741/13 B PKH

Land  
Berlin-Brandenburg  
Sozialgericht  
LSG Berlin-Brandenburg  
Sachgebiet  
Grundsicherung für Arbeitsuchende  
Abteilung  
18  
1. Instanz  
SG Berlin (BRB)  
Aktenzeichen  
S 167 AS 32418/12  
Datum  
27.05.2013  
2. Instanz  
LSG Berlin-Brandenburg  
Aktenzeichen  
L 18 AS 1741/13 B PKH  
Datum  
02.07.2013  
3. Instanz  
Bundessozialgericht  
Aktenzeichen  
-  
Datum  
-  
Kategorie  
Beschluss  
Auf die Beschwerde der Kläger wird der Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 27. Mai 2013 aufgehoben.

Den Klägern wird für das Verfahren bei dem Sozialgericht Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwältin A F bewilligt.

Gründe:

Die Beschwerde der – bedürftigen - Kläger ist begründet; das Sozialgericht (SG) hat die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung von Rechtsanwältin F zu Unrecht abgelehnt.

Der erstinstanzlich erhobenen Klage auf Gewährung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (SGB II) für die Zeit ab 1. Oktober 2012 kann eine hinreichende Erfolgsaussicht nicht abgesprochen werden (vgl. [§ 73a Abs. 1 Satz 1](#) Sozialgerichtsgesetz – SGG – iVm [§ 114](#) Zivilprozessordnung – ZPO -).

Zwar muss PKH nicht immer schon dann gewährt werden, wenn die entscheidungserhebliche Rechtsfrage - hier die Anwendbarkeit und Tragweite des Leistungsausschlusses nach [§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II](#) - noch nicht höchstrichterlich geklärt ist. Die Ablehnung der Gewährung kann ungeachtet des Fehlens einschlägiger höchstrichterlicher Rechtsprechung gerechtfertigt sein, wenn die Rechtsfrage angesichts der gesetzlichen Regelung oder im Hinblick auf von bereits vorliegender Rechtsprechung bereitgestellte Auslegungshilfen ohne Schwierigkeiten beantwortet werden kann (vgl. [BVerfGE 81, 347](#) (359)). Ist dies dagegen nicht der Fall und steht eine höchstrichterliche Klärung - wie vorliegend - noch aus, so läuft es dem Gebot der Rechtsschutzgleichheit zuwider, dem Unbemittelten wegen fehlender Erfolgsaussicht seines Begehrens Prozesskostenhilfe vorzuenthalten (vgl. BVerfG aaO). Denn dadurch würde der unbemittelten Partei im Gegensatz zu der bemittelten die Möglichkeit genommen, ihren Rechtsstandpunkt im Hauptsacheverfahren darzustellen und von dort aus in die höhere Instanz zu bringen (vgl. Beschlüsse der 3. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts – BVerfG - vom 4. Februar 2004 - [1 BvR 596/03](#) = NJW 2004, S 1789 f mwN., und vom 7. Mai 2002 - [1 BvR 1699/01](#) = VIZ 2002, S 594 -; Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats des BVerfG vom 10. August 2001 - [2 BvR 569/01](#) = DVBl. 2001, S 1748 ff).

Gemessen an diesen Grundsätzen hat das SG die Anforderungen an die Erfolgsaussichten der Klage überspannt. Die entscheidungserhebliche Rechtsfrage ist weder in der Rechtsprechung der Landessozialgerichte und schon gar nicht in der des Bundessozialgerichts (BSG) geklärt und kann, wie sich in der ausgeprägten Uneinheitlichkeit der sozialgerichtlichen Rechtsprechung zum Leistungsausschluss des [§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II](#) zeigt, nicht als einfach und eindeutig beantwortbar erachtet werden. Das SG hat gerade im Hinblick auf die anhängigen Revisionsverfahren zu dieser Rechtsfrage (- [B 4 AS 9/13 R](#) - und - [B 14 AS 16/13 R](#) -) das Ruhen des Verfahrens angeordnet. Die gleichzeitige Verweigerung von PKH ist vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar.

Kosten sind im PKH-Beschwerdeverfahren kraft Gesetzes nicht zu erstatten (vgl. [§ 127 Abs. 4 ZPO](#)).

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft  
Aus  
Login  
BRB  
Saved  
2013-09-03